

78. Rechtliche Bedeutung eines den Schuldgrund nicht enthaltenden Schuldscheines.

Code civil Artt. 1131. 1132. 1337. 1315.

II. Civilsenat. Urth. v. 9. Mai 1893 i. S. G. (Widerkl.) w. R. u. Gen. (Widerbefl.) Rep. II. 48|93.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Widerklägerin hatte den Antrag, die Widerbeklagten zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente von 68 M an sie zu verurtheilen, lediglich auf ein Schuldbekenntnis vom 20. Juli 1890 folgenden Inhaltes gegründet:

„Wir Unterschriebenen bescheinigen hiermit der Frau Witwe G., daß ihr monatliches Guthaben an uns die Summe von 80 Frs. beträgt.“

Das Verlangen der Widerbeklagten, daß sie einen Verpflichtungsgrund anzugeben und zu beweisen habe, hatte die Widerklägerin in erster Linie bestritten, eventuell aber als solchen die von ihr als Stiefmutter den Gegnern geleisteten Dienste bezeichnet.

Das Berufungsgericht erkannte auf Abweisung der Widerklage. Die dagegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Mit Recht zwar macht die Widerklägerin geltend, daß, da sie in

erster Linie die Obliegenheit, einen Verpflichtungsgrund namhaft zu machen, bestritten und nur für den Fall der Unrichtigkeit dieser Rechtsanschauung einen solchen benannt habe, der Berufungsrichter nicht ohne weiteres die Entscheidung über den von ihr erhobenen Anspruch von Prüfung der Frage habe abhängig machen dürfen, ob der angegebene Verpflichtungsgrund den erhobenen Anspruch rechtfertige, vielmehr in erster Linie habe prüfen müssen, ob die Widerklägerin zur Begründung ihres Anspruches trotz Vorlegung des von den Gegnern als echt anerkannten Schuldscheines vom 20. Juli 1890 einen Verpflichtungsgrund anzugeben verpflichtet war. Letztere Frage muß aber zu Ungunsten der Widerklägerin beantwortet werden. Indem der Code civil in Art. 1131 eine obligation sans cause für unwirksam erklärt, läßt er deutlich erkennen, daß er die bloße Erklärung des Willens, Schuldner zu sein, zur Erzeugung einer Schuldverbindlichkeit nicht für genügend erachtet. Eine solche abstrakte Erklärung liegt aber nicht nur vor, wenn erklärt wird: „ich verpflichte mich, zu zahlen“, sondern nicht minder auch dann, wenn die Erklärung in der Form abgegeben wird: „ich erkenne an, Schuldner zu sein“, denn auch im letzteren Falle ist es immer nur der Wille des Erklärenden, aus welchem die Schuldverbindlichkeit gefolgert werden soll, nicht eine andere bestimmte Thatsache, eine cause. Auch Art. 1337 Code civil beruht auf dem Grundsätze, daß die bloße Anerkennung einer Schuld den Gläubiger nicht von der Aufgabe befreie, deren Rechtsgrund anzugeben. Darf sonach ein Schuldschein, welcher keinen anderen Inhalt als die erwähnte Erklärung hat, nicht selbst als cause einer Obligation angesehen werden, was sich auch aus Art. 1132 ergibt, so kann durch die einfache Berufung auf denselben auch nicht die nach Art. 1315 den Gläubiger treffende Beweislast in der Weise verändert werden, daß das Bestehen irgend einer zulässigen cause zu vermuten wäre, und der Schuldner im Wege des Gegenbeweises das Nichtbestehen oder die Unzulässigkeit der cause darzuthun hätte. Zur Substanziierung des Klagenanspruches gehört vielmehr die Angabe einer bestimmten cause, eines gesetzlich statthaften Verpflichtungsgrundes, von seiten des Gläubigers; erst dann kann geprüft werden, ob der Schuldschein allein oder in Verbindung mit anderen Thatsachen geeignet ist, das Bestehen einer auf dem angegebenen Verpflichtungsgrunde beruhenden Verbindlichkeit zu beweisen. Die Widerklägerin war

hiernach verpflichtet, einen Rechtsgrund für ihr von den Widerbeklagten in dem Schuldscheine vom 20. Juli 1890 anerkanntes „Guthaben“ anzugeben, und es war, nachdem sie, dieser Verpflichtung nachkommend, die von ihr den Stiefkindern geleisteten Dienste als den Verpflichtungsgrund bezeichnet hatte, nunmehr allerdings die Aufgabe des Berufungsrichters zu prüfen, ob durch die nicht bestrittene Leistung solcher Dienste eine civilrechtliche Verpflichtung der Widerbeklagten begründet worden ist.“ . . .